



Sonderveröffentlichung

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>23. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 29. März 2018	<b>Nummer 7</b>
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
18/52	28.03.2018	Allgemeinverfügung vom 28. März 2018 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal - Festlegung eines Untersuchungsgebietes -	2

### Impressum

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Büro des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachung

18/53

### **Allgemeinverfügung vom 28. März 2018 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal - Festlegung eines Untersuchungsgebietes -**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes werden die klinische Untersuchung und die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

#### **Begründung:**

Am 26.03.2017 wurde dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Sporennachweis auf Amerikanische Faulbrut der Bienen in einer Futterkranzprobe von den Bienen eines Imkers aus Remscheid-Fürberg vom untersuchenden Labor mitgeteilt.

Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten zum Zeitpunkt der Probenahme nicht festgestellt werden.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände auf den Stadtgebieten der Städte Remscheid und Wuppertal. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal zuständig.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bieneneseuchenverordnung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverfügung Gebrauch gemacht. Von dem Standort in Remscheid-Fürberg ausgehend, wurde ein Gebiet mit 1 - 2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet umfasst sowohl Remscheider als auch Wuppertaler Stadtgebiet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Sporen-positiven Laborbefunde belegen, unabhängig vom Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut, das Vorhandensein des Faulbruterregers in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dienen dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Klingensteinadt Solingen, Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Straße 26, 42651 Solingen oder bei jeder anderen Dienststelle der Klingensteinadt Solingen unter Bezeichnung des angefochtenen Bescheides einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: [VPS@solingen.de](mailto:VPS@solingen.de). Ferner kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@solingen.de-mail.de](mailto:post@solingen.de-mail.de).

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Stadt Solingen  
Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Remscheid Solingen Wuppertal

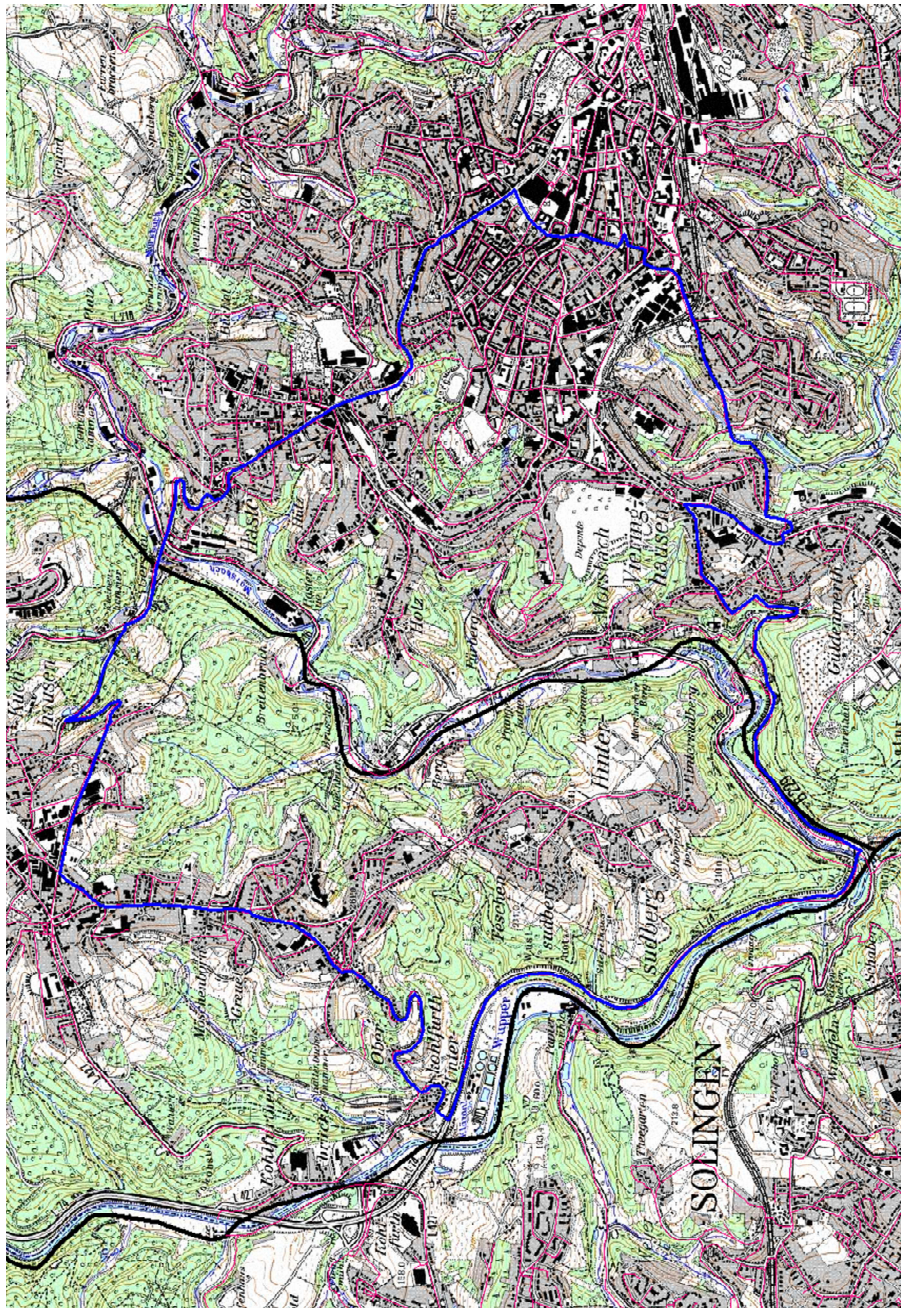
Solingen, den 28. März 2018  
Im Auftrag  
gez. Dr. Senczek  
(Amtstierärztin)



Anlage (Karte mit Grenzbeschreibung)



*Karte mit Grenzbeschreibung*



**Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen  
im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal  
- Festlegung eines Untersuchungsgebietes vom 28.03.2018 -  
Beschreibung der Grenze des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet betrifft in Wuppertal Teile des Stadtteiles Cronenberg und in Remscheid Teile der Stadtteile Hasten und Vieringhausen und erstreckt sich östlich der L 74 zwischen der Kreuzung zur Solinger Straße (B 229) und dem Beginn des zweispurigen Abschnitts der L 74, weiter östlich der Grundstücksgrenze zwischen Unterkohlfurth 22 und Unterkohlfurth 24 sowie Unterkohlfurth ab Haus-Nr. 24 bis Kohlfurthstraße und Berghauser Straße. Weiter nördlich wird es begrenzt von der Lindenallee über die Kemmannstraße und den Kleinenhammerweg bis zur Hastener Straße. Das Gebiet erstreckt sich westlich der Hastener Straße, der Eberhardstraße, der Elberfelder Straße, Hochstraße, Daniel-Schürmann-Straße bis zur Steinstraße, Brüderstraße bis Brucher Straße, weiter bis Beckerstraße, weiter bis Weststraße bis Südstraße. Das Gebiet wird südlich begrenzt von der Kippdorfstraße, Zum Walkhäuschen, Julius-Leber-Straße, Güldenwerther Bahnhofstraße, Vieringhausen bis zur Kreuzung Solinger Straße (B 229).